■ Die Verteilung der Welt

Jörg Fisch (Hg.), Die Verteilung der Welt. Selbstbestimmung und das Selbstbestimmungsrecht der Völker, (Schriften des Historischen Kollegs: Kolloquien; Bd. 79), München (Oldenbourg) 2011, 344 S., 69,80 €

Dieser Sammelband ist das Ergebnis einer Tagung, die der Herausgeber im Rahmen seines Stipendiums am Historischen Kolleg in München veranstaltete. Damit ist er zugleich eine Ergänzung zu der von Jörg Fisch ebenfalls schon erschienen und von sachkundiger Seite in *Periplus* rezensierten Monographie zum Thema. Im Gegensatz zu anderen Sammelbänden, die in der Reihe des Historischen Kollegs publiziert wurden, ist dieser dezidiert interdisziplinär ausgerichtet, da neben Historikern auch Völkerrechtler und Politikwissenschaftler Beiträge beisteuerten. Daraus ergibt sich die Gliederung in fünf Teile: Nach zwei Beiträgen, die konzeptionelle Grundfragen des

Themas »Selbstbestimmungsrecht der Völker« behandeln, folgt zunächst ein Teil über die frühe Neuzeit und ein weiterer über das 20. Jahrhundert. Dem schließen sich zwei, jeweils drei Aufsätze umfassende Teile zum Völkerrecht sowie zu neueren politikwissenschaftlichen Konzepten an. Die Beiträge sind zum größeren Teil in deutscher, einige auch in englischer Sprache verfasst; allen Beiträgen sind englische Zusammenfassungen beigefügt. Da für Leser der *WerkstattGeschichte* die historischen Beiträge von größerem Interesse sein dürften, wird diese Besprechung sich intensiver mit ihnen auseinandersetzen, die beiden letzten Teile dagegen nur kursorisch behandeln.

Das von Jörg Fisch in der Einleitung besprochene und von verschiedenen Autoren wieder aufgegriffene Grundproblem besteht darin, dass dem Selbstbestimmungsrecht die Vorstellung der Souveränität zugrunde liegt, die in der neuzeitlichen Geschichte mit dem Staat verknüpft ist. Als Träger der Souveränität werden Völker postuliert und zwar auch solche, die (noch) nicht über einen Staat verfügen. Genau darüber aber, was ein Volk sei, gibt es keinerlei Konsens, woraus die Unmöglichkeit einer völkerrechtsverbindlichen Umsetzung der Selbstbestimmung resultiert. Da sich jedes menschliche Kollektiv selbst als Volk definieren kann, lässt sich keine Grenze ziehen, die ernstzunehmende und legitime Ansprüche von illegitimen unterscheidet.

Georg Kohler stellt die Vertragstheorie von Rousseau in den Mittelpunkt seines ideengeschichtlichen Aufrisses. Die Rousseausche *volonté générale* erweist sich als zentraler Entwurf, der für das Selbstbestimmungsrecht fruchtbar gemacht wurde, der aber das Verhältnis von individueller und kollektiver Selbstbestimmung nicht wirklich klärte, zumal »die Fragen nach dem Wer und dem Was des Volkes im Rahmen dieser Theorie der Volkssouveränität durchaus nicht klar und ein für allemal zu beantworten sind«. Die Volkssouveränität muss bereits voraussetzen, wer das Volk ist und Vorannahmen machen, die Volk, Nation und Staat in Übereinstimmung bringen und schon aus diesen Grundannahmen heraus etwa die Sezession einzelner Landesteile vom Selbstbestimmungsrecht ausschließen.

Onuma Yasuaki verdeutlicht in seinem Beitrag, dass das Selbstbestimmungsrecht primär ein höchst wirksames Instrument des Antikolonialismus war. Während die europäische Expansion bis dahin nebeneinander existierende Rechtsräume kolonial vereinheitlichte, beanspruchten die Zivilisationen außerhalb Europas Gleichheit im Rahmen dieser neuen globalen Rechtsordnung. Yasuaki zeichnet den Zusammenbruch anderer internationaler Rechtsräume bzw. die direkte Subordination durch koloniale Expansion der Europäer nach. Seine interzivilisatorische Perspektive beantwortet indes keineswegs alle Fragen. Genauere Ausführungen über das islamische und das sinozentrische System wären wünschenswert und insbesondere Überlegungen dazu, warum die Unabhängigkeit Koreas vom sinozentrischen System im Japanisch-Chinesischen Krieg von 1895 zu dessen Kollaps beitrug, wie Yasuaki behauptet.

Wichtig ist die Feststellung, dass Selbstbestimmung keineswegs notwendig mit Demokratie einherging, sondern sich an den Begriff der staatlichen Souveränität anlagerte und damit primär zu einem Instrument des internationalen Rechts und nicht der internen politischen Ordnungen wurde. Die Ambivalenz des Selbstbestimmungsrechts wurde in der Zeit nach 1970 manifest, als postkoloniale Staaten begannen, unter Berufung auf Souveränitätsrechte Minderheiten in den eigenen Grenzen zu unterdrücken. Das heißt, Selbstbestimmungsrecht und staatliche Souveränität gerieten nun in einen Gegensatz zueinander, der die letzten Jahrzehnte stark bestimmt hat, da sie nach dem Ende des Ost-West-Gegensatzes von neuen und wieder neu aufbrechenden Sezessions- und Autonomiebewegungen auf allen Kontinenten geprägt waren.

Der sich an den konzeptionellen anschließende zweite Teil behandelt die frühe Neuzeit. Heinz Duchhardt macht deutlich, dass das, was man später Selbstbestimmungsrecht nannte, erstmals im 18. Jahrhundert artikuliert wurde, und verweist einmal mehr auf die Schlüsselperson Rousseau und dessen Verfassungsentwurf für Korsika. Das Scheitern der korsischen Autonomiebewegung und die Integrierung Lothringens in das französische Königreich belegen, wie wenig durchsetzungsfähig der neue Gedanke des Selbstbestimmungsrechts zunächst war.

Daran schließen sich zwei folgende Beiträgen an, die die Schlüsselereignisse der Französischen und Amerikanischen Revolutionen behandeln, in denen zwar der Begriff Selbstbestimmungsrecht nicht benutzt wurde, von denen aber die Initialzündungen ausgingen, ohne die die weitere Entwicklung nicht verständlich wäre. Das Selbstbestimmungsrecht, auf den ersten Blick eindeutig in seinem Bezug auf das Naturrecht, entfaltet seine Ambivalenz mit der dynamischen Entwicklung der Revolution selbst. Denn es stellte sich im Zug der Revolutionskriege und der Bedrohung der Revolution von außen bald heraus, dass es zwar für diejenigen Bevölkerungsgruppen und Regionen galt, die sich der Republik anschließen wollten, keineswegs aber für Sezessionsbewegungen. Hierin wird einmal mehr die Uneindeutigkeit des Begriffes »Volk« erkennbar, der bis heute nie in einer juristisch belastbaren Form definiert wurde. Gleichwohl bleibt er der Zentralbegriff und die Legitimationsgrundlage für Abspaltungsbewegungen.

Jörg Fisch unterstreicht in seinem Beitrag, dass Selbstbestimmung zunächst als amerikanisches Projekt betrieben, nicht aber als solches artikuliert wurde, denn die nordamerikanischen Kolonien beriefen sich auf das naturrechtlich hergeleitete Recht auf Unabhängigkeit. Die für die nachfolgenden Jahrhunderte folgenreiche Entwicklung fand indes in Südamerika statt, weil dort die Prioritäten gesetzt wurden, die bis heute gelten. Die Gefahr einer ausufernden Berufung auf das Recht auf Selbstbestimmung wurde eingedämmt durch die nationale Souveränität und die Unverletzlichkeit der mit der Unabhängigkeit festgelegten Staatsgrenzen. Das Recht auf Selbstbestimmung konnte nur einmal eingefordert werden, nämlich im Akt der Entkolonialisierung, wie es die lateinamerikanischen Politiker mit der Formel »uit possidetis« rechtlich festlegten, indem die alten kolonialen Verwaltungsgrenzen zu Grenzen der neuen Nationalstaaten erhoben und für unveränderlich erklärt wurden. Dies implizierte die Delegitimierung von Sezession, die dann, allerdings ohne direkten Bezug auf Lateinamerika, wiederum auf dem nördlichen Kontinent mit dem Bürgerkrieg auch illegal wurde. Demgegenüber scheiterte die Übertragung auf den europäischen Kontinent, das heißt, das Recht auf Selbstbestimmung erwies sich als praktikabel nur im Hinblick auf die Entkolonialisierung überseeischer Territorien, nicht jedoch auf die Desintegration multiethnischer Reiche, wie nach dem Ersten Weltkrieg. Denn während in Europa die Völker, die das Selbstbestimmungsrecht für sich beanspruchten, sich bereits als solche definiert hatten, waren sie in Lateinamerika Produkte der Staaten. Die kolonialen Verwaltungsgrenzen, die die neuen Staaten umgaben, definierten keineswegs ethnische Einheiten. Ähnlich wie in Afrika später ging in Lateinamerika die Staatsbildung der Nationsbildung voraus.

Jost Dülffer untersucht die beiden Weltkriege als entscheidende Wegmarken für die Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts im 20. Jahrhundert und weist nach, dass die Berufung auf das Selbstbestimmungsrecht durch Völker, die nicht zu den kolonialisierten gehörten, aus dem oben genannten Grund der vorangegangenen Formierung von Nationen einherging mit Neu- und Umverteilungen von Territorien. Doch wurden diese durch Siegermächte vorgenommen, die nach reinen Machtinteressen

entschieden und sorgfältig vermieden, die von ihren Maßnahmen betroffenen Bevölkerungsgruppen um ihr Einverständnis zu ersuchen. Selbst in Fällen, wo es Volksabstimmungen gab wie in Oberschlesien, führte die Mehrheitsentscheidung für Deutschland dazu, dass das Gebiet kurzerhand geteilt wurde. Doch blieben solche Abstimmungen wie etwa diejenige im Saarland die Ausnahmen. Während nach dem Ersten Weltkrieg vor allem Grenzen verschoben wurden, kam es nach dem Zweiten Weltkrieg zu ethnischen Säuberungen in großem Stil, um homogenisierte Nationalstaaten zu schaffen und damit künftige Grenzstreitigkeiten auszuräumen. Der Beitrag zeigt, warum sich das Selbstbestimmungsrecht nicht als regulatives Prinzip in Europa durchsetzen konnte, sondern bei Bedarf als propagandistisches Instrument benutzt wurde, stets aber den Imperativen von Macht- und Bestands-, gelegentlich sogar Friedenssicherung subordiniert blieb. Angesichts der Sprengkraft des Prinzips und der Unlösbarkeit der ethnischen inner- und zwischenstaatlichen Konflikte, die es heraufbeschwören musste, hätte es auch kaum anders kommen können.

Zwei weitere Beiträge behandeln Einzelaspekte der Entwicklung des Selbstbestimmungsrechts im 20. Jahrhundert. Marina Cattaruzza und Sacha Zala zeigen am Beispiel Italiens nach dem Ersten Weltkrieg, dass das Selbstbestimmungsrecht eine rein »subsidiäre« Bedeutung hatte. Machtpolitische Interessen räumten der Gründung Jugoslawiens Priorität ein, weshalb Italiens Ansprüche auf Fiume zurückwiesen wurden, da Wilson vorrangiges Interesse an der Errichtung des Völkerbundes hatte.

Marc Frey untersucht die Bedeutung von Selbstbestimmung in der amerikanischen Außenpolitik zur Zeit der beiden Weltkriege und kommt zum Schluss, dass die USA das Konzept ausgesprochen zurückhaltend aufgriffen, gerade weil entscheidende Begriffe gar nicht definierbar waren. Nur im Zug der Entkolonialisierung ließ es sich in praktische Politik umsetzen, ansonsten diente es als risikoloser Slogan im Propagandakrieg gegen die Sowjetunion.

Die drei Beiträge aus völkerrechtlicher Sicht diskutieren die begrenzten Möglichkeiten der praktischen Umsetzung des Selbstbestimmungsrechts und kommen abermals auf dieselben Grundprobleme zu sprechen. An konkreten Beispielen, wie den Individualbeschwerden vor dem UNO-Menschenrechtsausschuss oder den Rechten indigener Völker wird herausgearbeitet, dass das »äußere«, auf staatliche Souveränität abzielende Selbstbestimmungsrecht von der internationalen Staatengemeinschaft aus Eigeninteressen lahmgelegt wurde. Das innere Selbstbestimmungsrecht in Gestalt kultureller und ökonomischer Autonomie von Minderheiten und indigenen Bevölkerungsgruppen hat jedoch Fortschritte im Sinn einer Internationalisierung gemacht.

Die drei politikwissenschaftlichen Beiträge diskutieren verschiedene theoretische Ansätze, die sich zum Ziel setzen, das Selbstbestimmungsrecht mit der Unverletzlichkeit der Grenzen durch neue Formen interner Machtverteilung, Systemen von Checks and Balances zwischen unterschiedlichen ethnischen Gruppen, bestimmten von Minderheiten bewohnten Regionen und der jeweiligen Zentralregierung zu vereinbaren. Allerdings zeigen die Beiträge auch, dass ethnische Unternehmer und andere politische Akteure sich selten an diesen Theorien orientieren. Umgekehrt tragen die Theorien häufig historischen Entwicklungen und sozialen Dynamiken zu wenig Rechnung oder erklären das faktisch Erreichte im Nachhinein theoretisch. Ob sich daraus wirklich Handlungsanleitungen gewinnen lassen, auf die die politikwissenschaftlichen Beiträge implizit abzielen, muss wohl dahingestellt bleiben.

Der letzte Beitrag gibt einen großen Überblick über die Zeitgeschichte der Globalisierung und deren gegenwärtige Gefahren und Potenziale. Gleichwohl nimmt er im Gegensatz zu den beiden anderen Bei-

trägen in diesem Teil stärker Bezug auf gesellschaftliche Dynamiken und ist darum zwar weniger abstrakt, in der Aufzählung der Globalisierungseffekte aber beliebig.

Fast alle Beiträge identifizieren dieselben Grundprobleme, nämlich die fehlende Definition von Volk, die daraus resultierende Unterscheidung von äußerer Selbstbestimmung im Sinne eines Sezessionsrechtes und innerer im Sinne interner Autonomie. Im Fall der letztgenannten kam es in den vergangenen Jahrzehnten zu sukzessiven Verbesserungen, während seit dem Abschluss der Entkolonialisierung das Sezessionsrecht stets der Souveränität der Staaten subordiniert wurde. Dergleichen Redundanzen sind unvermeidlich und dürften auch deswegen nicht ins Gewicht fallen, da ein Sammelband, der einen weiten interdisziplinären wie zeitlichen Bogen spannt, vermutlich eher selten von der ersten bis zur letzten Seite durchgelesen wird. Gleichzeitig wird damit aber auch deutlich, dass dieser Sammelband die Grundproblematik des Themas erschöpfend behandelt hat. Gleichwohl dürften von ihm – eben wegen der Herausarbeitung des Grundproblems – durchaus Anregungen für weitere empirische Studien in allen beteiligten Fächern und hoffentlich auch für wechselseitige Impulse ausgehen.

Christoph Marx (Duisburg/Essen)